



## CO<sub>2</sub>-GRENZAUSGLEICHSSYSTEM (CBAM)

### INFORMATIONEN FÜR HERSTELLER VON ZEMENTWAREN, DIE IN DIE EU AUSGEFÜHRT WERDEN

#### > Was ist das EU-CBAM?

Das EU-CBAM ist das richtungsweisende Instrument der EU, um faire Preise für die Treibhausgasemissionen bei der Fertigung bestimmter emissionsintensiver Waren, darunter **Zement**, zu bestimmen, die in die EU eingeführt werden. Mit dem System wird gewährleistet, dass die EU-Klimaziele nicht untergraben werden. Zudem wird eine sauberere industrielle Produktion in Drittländern angeregt. Seit dem **1. Oktober 2023** gilt ein Übergangszeitraum der CBAM-Verordnung für das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem der EU.



Als Hersteller von Zementwaren für die EU spielen Sie eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des EU-CBAM und somit für den Klimaschutz.

#### > Was bedeutet das für mich?



Seit dem Übergangszeitraum des EU-CBAM gilt, müssen EU-Importeure quartalsweise sowohl die Mengen an Zementwaren, die sie in die EU einführen als auch die bei der Herstellung freigesetzten Treibhausgase (graue Emissionen der Waren) und die CO<sub>2</sub>-Preise, die im Ursprungsland angefallen sind, melden.

Als Hersteller müssen Sie diese Informationen an Importeure übermitteln, damit diese die grauen Emissionen der Waren, die sie in die EU eingeführt haben, korrekt melden können. Das bietet auch die Gelegenheit, die Treibhausgasemissionen Ihrer Herstellungsprozesse zu senken und zum Klimaschutz beizutragen.



#### > Welche Unterstützung leistet die Europäische Kommission?



Als Hilfestellung während des Übergangszeitraums des neuen Systems stellt die Europäische Kommission einen operativen Leitfaden in zahlreichen Sprachen und eine Reihe an E-Learning-Materialien für Sie und Ihre internationalen Handelspartner zur Verfügung.

Um den Informationsaustausch zwischen Ihnen und dem EU-Importeure (oder der Zollvertretung, die in dessen Auftrag handelt) zu erleichtern, hat die Europäische Kommission eine Excel-Kommunikationsvorlage erstellt. Mit der Vorlage können die grauen Emissionen der hergestellten Waren bestimmt werden. Die Informationen aus dem Tabellenblatt „Summary\_Communication“ können dann an den EU-Importeure weitergeleitet werden. In dem Tabellenblatt „Summary\_Communication“ sind die Informationen dargestellt, die der EU-Importeure für den CBAM-Quartalsbericht benötigt. Beispiele ausgefüllter Vorlagen für verschiedene Sektoren sowie die Videoaufzeichnung eines Kurses zur Verwendung der Vorlage finden Sie auf der [CBAM-Website der Kommission](#).



# WICHTIGE PUNKTE BEI DER EINFUHR VON ZEMENTWAREN WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS DES EU-CBAM AB DEM 1. OKTOBER 2023

Hersteller von Zement übermitteln Informationen an EU-Importeure oder deren Zollvertretung, die Folgendes quartalsweise melden müssen:



Die Menge an Zementwaren (in Tonnen), die im vorherigen Quartal in die EU ausgeführt wurde.



Direkte graue CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Produktion der Waren, die in die EU ausgeführt wurden, am Installations- oder Erzeugungsstandort. installation or production site level.



Indirekte graue Emissionen der Waren durch die Erzeugung des Stroms, der bei der Herstellung der Waren verbraucht wurde.



CO<sub>2</sub>-Preise, die im Ursprungsland für die grauen Emissionen der eingeführten Waren angefallen sind, ergänzt durch Informationen zu jeglicher Erstattung oder anderen Formen von Ausgleich.



Kontextinformationen zu den hergestellten CBAM-Waren, zum Beispiel der Produktionsweg und, je nach Ware, sektorspezifische Parameter.

## > Für welche Zementwaren gilt das CBAM?

Die Zementwaren, die unter die neuen Meldepflichten fallen, sind in Anhang I der CBAM-Verordnung (EU) 2023/956 aufgelistet. Dazu gehören Zementwaren, gekennzeichnet mit der Kombinierten Nomenklatur (KN), zum Beispiel: 2523 21 00 – Weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt.

Um herauszufinden, ob die von Ihnen produzierten Waren in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, können Sie das CBAM-Selbstbewertungsinstrument nutzen, das auf der CBAM-Webseite zur Verfügung steht. Alternativ können Sie die [TARIC-Abfrage](#) verwenden.

## > Wie bestimme ich die grauen Emissionen der CBAM-Waren?

Die Methodik zur Bestimmung der grauen Emissionen von CBAM-Waren ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 festgelegt. Weitere Hinweise finden Sie auf der CBAM-Website, insbesondere den Leitfaden für Betreiber in Drittländern und sektorspezifische Leitlinien in Form eines aufgezeichneten Webinars und eines E-Learning-Moduls.

In der genannten Durchführungsverordnung sind zwei Flexibilitätäten bei der Bestimmung von Emissionen vorgesehen:

1. Für Einfuhren bis zum 31. Dezember 2024 können die grauen Emissionen der Waren mit anderen Methoden bestimmt werden, die einen ähnlichen Erhebungsumfang und ähnliche Genauigkeit bieten. Diese können beruhen auf (a) einem System zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung, (b) einem obligatorischen Emissionsüberwachungssystem oder (c) einem Emissionsüberwachungssystem in der Anlage.
2. Schätzwerte (auch Standardwerte) können für Vormaterialien oder Teilprozesse mit relativ geringem Anteil an den gesamten grauen Emissionen komplexer Waren (d. h. <20 %) verwendet werden.

## > Kann ich meine Daten direkt an die Europäische Kommission melden?

Ab Januar 2025 können Betreiber aus Drittländern die Informationen über das Betreiberportal des CBAM-Registers direkt an die Europäische Kommission melden. Die Betreiber können Informationen zu ihren Anlagen und den grauen Emissionen der produzierten CBAM-Waren angeben. Die Betreiber können auch entscheiden, ob diese Informationen mit den EU-Importeuren geteilt werden oder nicht. Mit dieser direkten Meldung soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden, denn die Daten werden nur einmal gemeldet und Importeure können sich dann auf diese Daten beziehen. Außerdem kann bei der direkten Meldung der Zugang zu einigen sensiblen Daten auf die Behörden beschränkt werden.

Sie finden alle Informationen zur Berechnung und Meldung der grauen Emissionen in der Orientierungshilfe und den E-Learning-Materialien auf der Website zum Thema: **Besuchen Sie:** <https://encr.pw/QtyJu>

[Häufig gestellte Fragen](#)

[Leitfaden für Betreiber in Drittländern](#)

Auch verfügbar in [Spanisch](#), [Englisch](#), [Französisch](#), [Italienisch](#), [Polnisch](#), [Arabisch](#), [Chinesisch](#), [Hindi](#), [Koreanisch](#), [Ukrainisch](#) und [Türkisch](#).

[EU-CBAM und Entwicklungsländer](#)

[Die Kommunikationsvorlage](#)

[Ausgefüllte Beispielvorgabe](#)

[Aufgezeichneter Kurs zur Verwendung der Vorlage](#)

[Sektorspezifischer Leitfaden: das Webinar und das E-Learning-Modul](#)

Besuchen Sie regelmäßig [unsere Website](#), auf der fortwährend neue Materialien und Hilfsmittel hochgeladen werden.